



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.831/0-V/6/93

An das
Präsidium des Nationalrates

1010 W i e n

H. M. S. 1

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi.	GE/19 93
Datum: 1 5. JUNI 1993	
Verteilt: 23. JUNI 1993 <i>Ludw.</i>	

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Irresberger

2724

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern geändert wird;
Begutachtung

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum oben angeführten Gesetzesentwurf.

14. Juni 1993
Für den Bundeskanzler:
i.V. BERCHTOLD

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.831/0-V/6/93

Bundesministerium für Unterricht
und Kunst

1010 W i e n

DRINGEND

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Irresberger

2724

13.060/1-III/2/93
7. Mai 1993

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über Schulen zur
Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern geändert
wird;
Begutachtung

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Zu einzelnen Bestimmungen:

Im Einleitungssatz wäre nach der Anführung des zu ändernden
Gesetzes dessen Fundstelle anzugeben.

Die im § 7 Abs. 3 neu vorgesehene Einvernehmensbindung steht im
Gegensatz zum Anliegen der Bundesregierung, Mehrfachzuständigkeiten
der Bundesministerien wie insbesondere Einvernehmensregelungen so
weit wie möglich abzubauen. Ausdrücklich ist auf die EntschlieÙung
des Nationalrates vom 24. März 1993, E 96-NR/XVIII. GP,
hinzuweisen. Auf die vorgesehene Bestimmung sollte daher verzichtet
werden. Ebenso sollte in § 13 keine zusätzliche
Einvernehmensbindung vorgesehen werden.

- 2 -

II. Zu den Erläuterungen:

Nach der Überschrift "Erläuterungen" wäre die Überschrift "Allgemeiner Teil" einzufügen.

Im zweiten Absatz, achte und neunte Zeile, erscheint die Ausdrucksweise "von der Verwaltungsorganisation zu berücksichtigen" unklar. Auf das Fehlen eines Beistriches nach dem Wort "zweckmäßig" in der 14. Zeile dieses Absatzes darf hingewiesen werden.

Die an den Beginn des Besonderen Teils gesetzte Überschrift "Zu Art. I ..." sollte entfallen, da das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz nicht in Artikel gegliedert ist.

In den Erläuterungen zu Z 2 sollte im ersten Satz der nach einem Gedankenstrich beginnende Einschub mit einem ebensolchen Gedankenstrich abgeschlossen werden; im weiteren wird die Mehrzahlform "anzubieten haben" zu verwenden sein. Hinsichtlich des zweiten Satzes ist auf das unter dem Gesichtspunkt der Setzung eines Gedankenstriches vorhin zum ersten Satz Gesagte zu verweisen.

In den Erläuterungen zu Z 3 sollte es im dritten Satz wohl etwa "Verweises auf das Schulunterrichtsgesetz" heißen.

III. Zum Erfordernis einer Textgegenüberstellung:

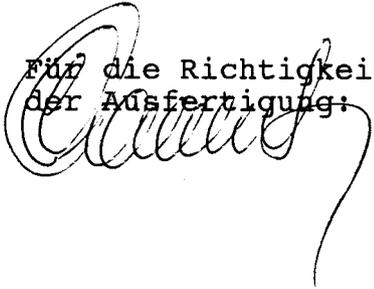
Nach Pkt. 91 der Legistischen Richtlinien 1979, die für die Gestaltung der Erläuterungen zu Gesetzesentwürfen nach wie vor maßgeblich sind, wäre bereits dem Entwurf, der zur Begutachtung versendet worden ist, eine Gegenüberstellung der von der Änderung betroffenen Vorschriften des geltenden Rechts sowie des vorgeschlagenen neuen Textes anzuschließen gewesen. Eine solche Textgegenüberstellung sollte dem Gesetzesentwurf überdies anlässlich seiner Behandlung im Ministerrat beiliegen.

- 3 -

Im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 werden unter einem 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

14. Juni 1993
Für den Bundeskanzler:
i.V. BERCHTOLD

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Berchtold', written over the printed text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'. The signature is cursive and extends downwards with a long tail.